

## **Elternverein an der Volksschule Schwechat 1 & 2**

Der Elternverein an der Volksschule Schwechat 1 & 2 hat in seiner außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juni 2016 beschlossen:

### **Statuten des Elternvereins an der Volksschule Schwechat 1 & 2 Ehrenbrunnngasse 8, 2320 Schwechat**

#### Präambel

Werden geschlechtsspezifische Begriffe verwendet, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 1

##### Name und Sitz des Elternvereins

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Volksschule Schwechat 1 & 2“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Ehrenbrunnngasse 8, 2320 Schwechat.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
5. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### § 2

##### Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.
2. Die Aufgaben werden verfolgt durch
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) gemeinsame Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule,
  - d) Vertiefung des Verständnisses der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
  - e) Abstimmung der erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule,
  - f) gelegentliche Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule und

- g) die Unterstützung von über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...).
- 3. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch
  - a) das Einbringen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) die Abhaltung von zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
  - c) de Abhaltung bzw. Organisation von Vorträgen,
  - d) die Organisation von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung) und
  - e) die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
- 4. Die Tätigkeiten des Elternvereines umfasst nicht
  - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer und konfessioneller Angelegenheiten und
  - c) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
- 2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Beschluss der Hauptversammlung, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereinsmitglieder haben die in diesem Statut eingeräumten Rechte und Pflichten.
- 2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- 3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### § 5

#### Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich für das nächste Schuljahr in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag je Stimmrecht zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder für die sie erziehungsberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitgliedern von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise ein Schuljahr befreien.

## § 6

### Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

## § 8

### Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) vom Obmann oder Obmannstellvertreter besorgt.

## § 9

### Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu Schulbeginn statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
  - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von einem Jahr,
  - d) Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr,
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das folgende Schuljahr,
  - i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

## § 10

### Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäß auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

## § 11

### Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen, eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und vor der Hauptversammlung zu bestellen ist. Die gewählten Klassenelternvertreter gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereins sind, automatisch dem Elternausschuss an.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Der Schulleiter und die Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

6. Der Elternausschuss wählt jährlich in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier und einen Kassier-Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
7. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit des Obmanns oder dessen Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Ausschussmitgliedern Beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

## § 12

### Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Der Obmann ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
8. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen, sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schritten und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## § 13

### Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 14

### Schiedsgericht

## Elternverein an der Volksschule Schwechat 1 & 2

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

### § 15

#### Auslösung des Elternvereins

Die Auslösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

### § 16

#### Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auslösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich der im § 1 genannten Schule zugeführt. Ist dies nicht möglich fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.

Obmann

Schriftführer

Organschaftlicher Vertreter